

Die Stadtverwaltung Heidenheim, Ortschaftsbehörde (Im Folgenden: Ortschaftsbehörde) erlässt nach §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 1e der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO)

folgende

### **Allgemeinverfügung**

über ein Alkoholkonsum- und ausschankverbot in bestimmten öffentlichen Bereichen in Heidenheim

#### **I.) Entscheidung**

1. In den Zonen „Innenstadt und Brenzpark Süd“ und „Schlossberg“ der Stadt Heidenheim an der Brenz (siehe Anlage) dürfen keine alkoholischen Getränke in den öffentlich zugänglichen Bereichen konsumiert oder ausgeschenkt werden. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist in den genannten Zonen nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.
2. Die Zonen „Innenstadt und Brenzpark Süd“ sowie die „Schlossberg“ der Stadt Heidenheim an der Brenz sind aus der Anlage ersichtlich. Die Anlage ist Teil dieser Verfügung.
3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag bis zum Ablauf des 28.02.2021.
4. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung, Ergänzung oder Aufnahme einer Auflage.

Hinweise:

1. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die CoronaVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar.
3. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

#### **II.) Begründung**

##### **I. Sachverhalt**

Am 04.03.2020 wurde bei einer Person im Landkreis Heidenheim das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Nachdem die Fallzahlen

im Frühjahr 2020 exponentiell angestiegen und im Sommer zeitweise wieder zurückgegangen waren, befindet sich der Landkreis mittlerweile bereits in einer zweiten Infektionswelle. Dies gilt auch für das Stadtgebiet Heidenheim.

Am 19.10.2020 hat das Sozialministerium gemäß dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) die Pandemiestufe 3 ausgerufen. Der Eintritt in Pandemiestufe 3 („Kritische Phase“) wird definiert durch Überschreitung der landesweiten 7-Tage-Inzidenz von 35/100.000 Einwohner. Es besteht ein starker, ggf. exponentieller Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten. Verschärfte Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind, werden umgesetzt. Diese sind insbesondere erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht an seine Kapazitätsgrenzen zu bringen. Ziel ist es, die aufgetretene Infektionswelle schnellstmöglich zum Abklingen zu bringen. Das Robert Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG gibt als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion, bzw. die Infektion durch Aerosole an. Die mittlere Inkubationszeit wird laut RKI in den meisten Studien mit 5-6 Tagen angegeben. Es ist nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Manche Infektionen verlaufen gar völlig symptomlos, so dass die betroffenen Personen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung haben, das Virus aber dennoch weitergeben können.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den starken Anstieg an Patienten, die zeitgleich medizinisch versorgt werden müssen, überlastet werden.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens liegt ein regional stark erhöhtes Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. Der Konsum von Alkohol enthemmt und birgt die Gefahr, dass wesentliche Abstands- und Hygieneregulungen nicht mehr einhalten werden. Dem wird durch diese Allgemeinverfügung entgegengewirkt.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Mit der CoronaVO wurden Vorgaben zur Verhinderung der Verbreitung des Virus festgelegt. Gemäß § 1 e Abs. 1 in der ab 01.02.2021 gültigen Fassung ist der Ausschank und Konsum auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 9 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW). Danach trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 1 Abs. 6 Satz 1 IfSGZustV BW ist die Ortspolizeibehörde zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung. Von einer Anhörung ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bei einer Allgemeinverfügung nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens abgesehen worden. Das Alkoholkonsumverbot in bestimmten öffentlichen Bereichen in Heidenheim beruht auf §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG. Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, Schutzmaßnahmen er-

greifen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Der Anwendungsbereich ist eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich in Heidenheim bereits verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden.

Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann nach § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite unter anderem ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19-Erkrankungen sieht die Ortpolizeibehörde die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig. Der legitime Zweck besteht darin, unser Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten, indem die Verbreitung des Virus verlangsamt wird. Mildere gleich geeignete Mittel, z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen, kommen nicht in Betracht. Das Alkoholkonsumverbot ist ein geeignetes Mittel, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z. B. durch Husten oder Niesen, ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Mithin ist Abstand halten und Masken tragen wichtig, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren und damit das Infektionsgeschehen einzudämmen. Der Konsum von Alkohol führt zu einer Enthemmung, die unvorsichtig im Hinblick auf die maßgeblichen Hygiene- und Abstandsregelungen werden lässt. Zudem verweilen die Personen länger in öffentlichen Bereichen, wenn sie alkoholische Getränke konsumieren.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Eingeschränkt wird die Handlungsfreiheit des Einzelnen und die Berufsausübungsfreiheit derjenigen, die offene alkoholische Getränke abgeben. In Anlehnung an die Dreistufentheorie des Bundesverfassungsgerichts reicht für eine Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit eine Rechtfertigung durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls. Die Einschränkungen der Handlungs- und Berufsfreiheit stehen der drohenden Gefahr gegenüber, dass die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet werden kann, wenn sich der Virus weiterhin derart schnell ausbreitet.

Die Ortpolizeibehörde als zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass das Einführen des Alkoholkonsumverbots zu einer Verlangsamung der Ausbreitung des Virus in Heidenheim führen wird. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Beim Schutz von Leben und Gesundheit handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen vorliegend nach einer Abwägung der Interessen Vorrang zu gewähren ist.

Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung, die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Die Maßnahme gilt bis zum Ablauf des 28.02.2021. Die Ortpolizeibehörde behält sich zudem vor, die Anordnungen zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls es die Lage erfordert.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG befristet.

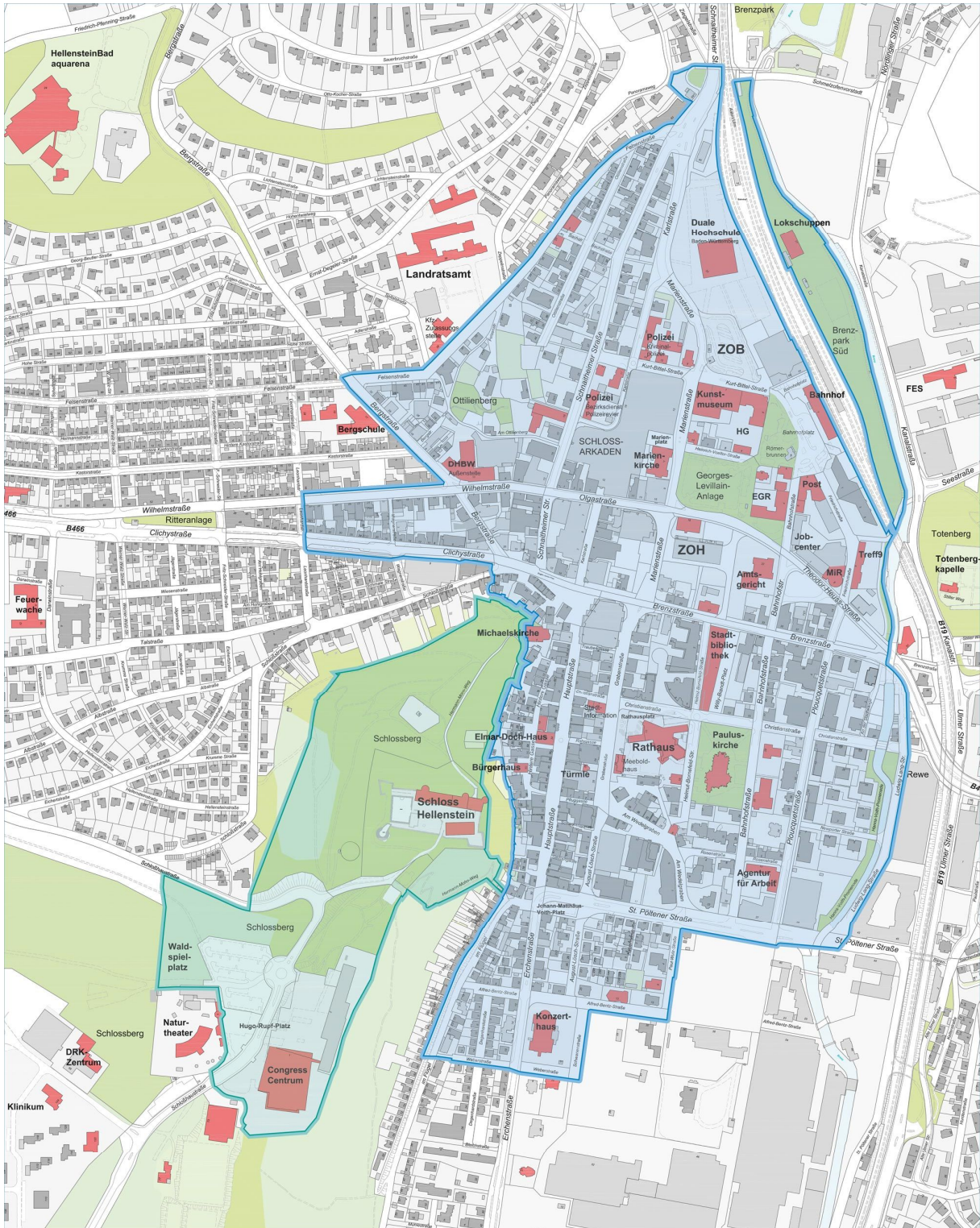
Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

### **III.) Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist die Stadtverwaltung Heidenheim, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim.

Heidenheim an der Brenz, 05.02.2021

Gez.  
Bernhard Ilg  
Oberbürgermeister



### Alkoholverbots-Zonen auf öffentlichen Flächen

— Zone Innenstadt und Zone Brenzpark Süd

— Zone Schlossberg